



2010 – AUSGABE 2/6 **agens Audit & Risk Newsletter**

Informationen zu Revision,
Risikomanagement und Trainings

agens – gedacht, getan

AKTUELLES

Liebe agens Newsletter Leserinnen und Leser,

unser Team möchte Sie weiter über die Neuigkeiten im Finanzsektor und rund um das Thema Revision und Risikomanagement informieren und damit Ihr Wissen und Know-how auf dem aktuellen Stand halten.

In dieser Ausgabe bieten wir Ihnen einen kurzen Überblick über das Thema Compliance. Dabei bilden die Garantstellung des Compliance-Beauftragten und die Auswirkungen der Mindestanforderungen an Compliance auf die Versicherungswirtschaft den Schwerpunkt unseres aktuellen Newsletters.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.



Christof Merz
(Geschäftsbereichsleiter)



Agenda

Schwerpunktthema	3
Garantenstellung des Compliance-Beauftragten	3
Compliance Organisation nach Maßgabe des § 130 OWiG - Verletzung der Aufsichtspflichten im Unternehmen	6
Aktuelles	8
MaComp – Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft?	8
Fraud-Seminare 2010	11
Literatur	12
Seminartermine	13
Microsoft Excel	14
Who is Who	16
Impressum	17

Garantenstellung des Compliance-Beauftragten

Der Gesetzgeber hat auf die zahlreichen Unternehmensschieflagen in der jüngsten Vergangenheit reagiert und fordert von den Geschäftsleitungen, den Funktionsträgern mit Sicherungsauftrag, der Internen Revision sowie den Wirtschaftsprüfern eine nachhaltige Stärkung der Governance-Strukturen im Unternehmensbereich. Dabei hat der Aufbau bzw. die Neuausrichtung der bestehenden Compliance-Funktion eine wesentliche Bedeutung.

Im Rahmen von neu aufgelegten Compliance-Programmen werden in zahlreichen Unternehmen Planstellen für Compliance-Beauftragte bzw. Compliance-Officer geschaffen. Der Pflichtenkreis des Compliance-Beauftragten ist dabei oftmals sehr weit gefasst. Darunter fallen u. a. folgende wesentliche Aufgaben:

- Sicherstellung der Einhaltung von Compliance-Regeln,
- Aufbau und Betrieb compliancespezifischer Sicherungssysteme,
- Optimierung unternehmensinterner Prozesse,
- Vermeidung von Rechtsverstößen, die dem Unternehmen schaden,
- etc.

Der Begriff „Compliance“ leitet sich ab vom englischen „to comply with“ (dt. = einhalten). Er bedeutet im weitesten Sinne die Gesamtheit aller, auch vorbeugender Maßnahmen im Unternehmen, die sicherstellen, dass geschriebenes und ungeschriebenes Recht (Gesetze, Verordnungen, Richterrecht), sonstige Vorschriften (z. B. Börsenordnungen) und die vom jeweiligen Unternehmen darüber hinaus gesetzten Regeln (interne Richtlinien) eingehalten werden.

Aufgrund der Weite des Compliance-Begriffs kann man sehr viele Aufgaben in den Bereich des Compliance-Beauftragten legen - dabei sollte jedoch die aktuelle Rechtsprechung Eingang in den Zuschnitt des Pflichtenkreises für den Compliance-Beauftragten finden.

Der Compliance-Beauftragte wird regelmäßig strafrechtlich eine Garantenpflicht im Sinne des § -13- Abs. 1 StGB treffen, um im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehende Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern. Dies ist die notwendige Kehrseite ihrer gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht, Rechtsverstöße und insbesondere Straftaten zu unterbinden.

Ergeben sich aufgrund unzureichender Organisation bzw. Überwachung der Compliance-Regeln oder Unterlassung der aktiven Handlungen durch den Beauftragten Unregelmäßigkeiten oder Rechtsverstöße, kann sich die Frage nach der Strafbarkeit der Beteiligten stellen. In solchen Fällen werden nicht nur die Täter, sondern auch die für die Vermeidung von Rechtsverstößen zuständigen Mitarbeiter in Betracht gezogen.

Allerdings kann nicht jede Unterlassung jeder erdenklichen Handlung zu strafrechtlichen Folgen führen. Nach § 13 StGB ist ein Unterlassen nur dann strafbar, wenn eine sogenannte „Garantenpflicht“ zur Durchführung der gebotenen Handlung verpflichtet hätte.

Durch die Übernahme eines Pflichtenkreises kann eine rechtliche Einstandspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB begründet werden. Die Entstehung einer Garantenstellung hieraus, folgt aus der Überlegung, dass demjenigen, dem Obhutspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle übertragen wurden, dann auch eine "Sonderverantwortlichkeit" für die Integrität des von ihm übernommenen Verantwortungsbereichs trifft. Eine Garantenpflicht wird weiterhin dadurch begründet, dass der Betreffende eine gesetzlich vorgesehene Funktion als Beauftragter übernimmt.

Die Übernahme entsprechender Überwachungs- und Schutzpflichten kann auch durch einen Dienstvertrag erfolgen. Dabei reicht freilich der bloße Vertragsschluss nicht aus. Maßgebend

SCHWERPUNKTTHEMA

für die Begründung einer Garantenstellung ist vielmehr die tatsächliche Übernahme des Pflichtenkreises. Zusätzlich muss ein besonderes Vertrauensverhältnis gegeben sein, durch welches gerade die besonderen Schutzpflichten übertragen werden. Dann besteht eine Sonderverantwortung für die Integrität des übernommenen Verantwortungsbereichs.

Der Inhalt und der Umfang der Garantenpflicht bestimmen sich aus dem konkreten Pflichtenkreis, den der Verantwortliche übernommen hat. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des Unternehmens und den Zweck seiner Beauftragung abzustellen.

Entscheidend kommt es auf die Zielrichtung der Beauftragung an, ob

- sich die Pflichtenstellung des Beauftragten allein darin erschöpft, die unternehmensinternen Prozesse zu optimieren und gegen das Unternehmen gerichtete Pflichtverstöße aufzudecken und zukünftig zu verhindern, oder
- der Beauftragte weitergehende Pflichten der Gestalt hat, dass er auch vom Unternehmen ausgehende Rechtsverstöße zu beanstanden und zu unterbinden hat.

Unter diesen Gesichtspunkten ist gegebenenfalls die Beschreibung des Dienstpostens zu bewerten.

BGH-Urteil vom Juli 2009: Strafbarkeit des Compliance-Officers

Das Unterlassen der aktiven Handlungen hat schon erhebliche Folgen in der Praxis gezeigt. So wurde z. B. in einem BGH-Urteil von Juli 2009 ein Leiter der Internen Revision sowie der Rechtsabteilung einer Anstalt des öffentlichen Rechts wegen Beihilfe zum Betrug durch Unterlassung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Der Angeklagte hat als Leiter der Internen Revision und der Rechtsabteilung (Compliance) sowie als Leiter der Tarifkommission bei der Tarifberechnung, die ihm entstandenen und bekannten Kalkulationsfehler unterlassen zu berichtigen. Aufgrund dessen wurden gegenüber abgabepflichtigen Bürgern zu hohe Abgaben erhoben. Auch in der Folgeperiode hat der Angeklagte, obwohl er kein Leiter der Tarifkommission mehr war, durch Unterlassen, die ihm bekannten Kalkulationsfehler nicht behoben. Dies hat zu einer weiteren Erhebung höherer Abgaben geführt. Auf der Grundlage des genehmigten Tarifs wurden von den Eigentümern der Anliegergrundstücke insgesamt 23 Mio. Euro überhöhte Entgelte verlangt, die auch überwiegend bezahlt wurden.

Aufgrund der sich ergebenden Tatsache verurteilte das zuständige Landgericht den Leiter der Internen Revision sowie der Rechtsabteilung zur Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen. Dieses Urteil hat der BGH bestätigt. Ein aktives Handeln des Angeklagten, dem die falsche Tarifberechnung bekannt war, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen. Er hat sich jedoch der Beihilfe durch Unterlassen schuldig gemacht. Eine Garantenstellung im Sinne des § 13 StGB ergibt sich daraus, dass er als Leiter der Tarifkommission den Bewertungsfehler in der vorigen Periode zu vertreten hatte und dessen Behebung in der folgenden Tarifperiode hätte veranlassen müssen.

Ergänzend führte der BGH sein Verständnis zu dem Verhältnis zwischen den Aufgaben eines Compliance-Beauftragten und den strafrechtlichen Verhaltenspflichten aus. Nach diesem Verständnis unterliegt der Compliance-Beauftragte - abweichend vom Leiter der Revision - einer strafrechtlichen Garantenpflicht und zwar sowohl bei öffentlich-rechtlichen als auch bei rein zivilrechtlich strukturierten Unternehmen (wenn er es vorwerfbar unterlässt, eine aus dem Unternehmen heraus begangene Straftat zu verhindern).

Siehe: BGH, Urteil vom 17.07.2009 - 5 StR 394/ 08; LG Berlin

SCHWERPUNKTTHEMA

Folgen für die Arbeit der Internen Revision

Bei der Prüfung der Compliance-Funktion und -Prozesse sollten daher folgende Punkte verstärkt behandelt werden:

- Organisatorische Eingliederung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Compliance-Funktion
- Angemessene Abgrenzung des Pflichtenkreises des Compliance-Beauftragten u. a. für spezifische Fragestellungen, wo es bereits andere Spezialfunktionen gibt, wie beispielsweise Datenschutz
- Optionale Eingliederung des FRAUD-Prevention-Managements
- Angemessenheit der Kapazitätsausstattung
- Vermittlung bzw. Kommunikation von Compliance-Maßnahmen an die Mitarbeiter

Ansprechpartner: Henning Tenzer (Leitender Berater) und Oleksandr Krasnopolskyy (Berater)

SCHWERPUNKTTHEMA

Compliance Organisation nach Maßgabe des § 130 OWiG - Verletzung der Aufsichtspflichten im Unternehmen

Der § 130 OWiG regelt das Organisationsverschulden von Besitzern eines Unternehmens und stellt die Unterlassung dann unter Strafe, wenn durch eine angemessene Aufsicht der Verstoß gegen Pflichten hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

Das Gesetz richtet sich somit gegen die Personen, die nicht selbst eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit begangen haben, sondern an diejenigen, die eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit durch die Erfüllung der Aufsichtspflicht (wie z. B. Schaffung der erforderlichen Präventivmaßnahmen) verhindern oder wesentlich erschweren hätten können.

Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören nicht nur die Schaffung von Präventionsmaßnahmen, sondern auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

Da die alleinige Begrenzung auf Besitzer bei juristischen Personen ins Leere laufen würde, gilt diese Regelung auch für die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften. Dies ist im Sinne des OWiG bei einer GmbH der Geschäftsführer und bei einer AG der Vorstand.

Personen unterhalb der Organebene, die den Auftrag zur vollen oder teilweisen Leitung des Unternehmens erhalten haben (Delegation) und verantwortlich einen sektoral-abgegrenzten Bereich leiten (z. B. Einkauf, Risikomanagement etc.), können ebenfalls unter die Anwendung des § 130 OWiG fallen.

Die Delegation von Leitungsaufgaben muss dabei folgenden Mindeststandards genügen:

- Schriftform (innerhalb des Arbeitsvertrages oder gesondert); mit der eindeutigen Beschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben
- Nachvollziehbarkeit; die Regelung muss nachvollziehbar und verständlich sein und für den Arbeitnehmer klar erkennbar sein, welche Pflichten übertragen wurden
- Eignung; die Übertragung darf nur an Personen mit den geeigneten Kompetenzen (persönlich und durch Stellung im Betrieb) übertragen werden
- Es darf kein „Organisationsnebel“ vorliegen; z. B. indem die Aufgabe an mehrere Mitarbeiter delegiert wird

Die Überwachungspflichten verbleiben aber grundsätzlich bei der Ebene, die delegiert hat. Die delegierende Funktion muss sich in stichprobenartigen und nicht vorhersehbaren Kontrollen von der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe ein Bild verschaffen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Das Organisationsverschulden kann bei Führungskräften an folgenden Sachverhalten festgemacht werden:

- Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation
- Führt in der Konsequenz zur Schädigung der Mitarbeiter, Dritter oder der Umwelt
- Führt zu Schadensersatzansprüchen gegenüber Führungskräften

SCHWERPUNKTTHEMA

Drei Arten von Verschuldung können dabei unterschieden werden:

- Selektionsverschulden, d. h. wenn die Verantwortung auf ungeeignete Mitarbeiter delegiert wird
- Anweisungsverschulden, d. h. wenn Arbeitsanweisungen, Richtlinien oder Vollmachten fehlen bzw. lückenhaft sind
- Überwachungsverschulden, wenn gar nicht oder vereinfacht kontrolliert wird

Als Konsequenz für die Organe und Führungskräfte eines Unternehmens lässt sich unmittelbar ableiten, dass bei Mängeln

- im Internen Kontrollsystem,
- innerhalb der schriftlich fixierten Ordnung sowie
- der Compliance Organisation,

ein Verstoß gegen § 130 OWiG vorliegen kann.

Das Interne Kontrollsystem betrifft dabei sowohl die Linienprozesse (z. B. Produktion, Versicherungsbetrieb, Wertpapierabwicklung etc.) wie auch Stabsstellen. Bei Letzterem sind insbesondere Prozesse in der Finanzbuchhaltung und die Abläufe, die für die Richtigkeit der Finanzberichterstattung stehen, zu nennen. Die Compliance Organisation umfasst dabei alle Regelungen und Abläufe, um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sicher zu stellen.

Dabei ist die Dokumentation ein Instrument zum Nachweis, dass ein Verantwortlicher alles ihm Mögliche getan hat, um Schäden zu verhindern. Die Dokumentationsverpflichtung entzieht sich dann gerade einem Kosten-Nutzen-Argument, wenn hiermit folgendes erreicht wird:

- Bei der Bewertung und Dokumentation der Internen Kontrollen werden Schwächen im IKS und der Aufbau- und Ablauforganisation sichtbar
- Standardisierung von betrieblichen Abläufen
- Führt zur Verbesserung von Qualität und Sicherheit
- Dient zur sicheren und in Einklang mit Pflichten und Gesetzen stehenden Führung des Betriebes (Compliance)

Für das Interne Kontrollsystem ist zudem das Kontroll-Testing, also die regelmäßige Überprüfung auf das Vorhandensein und die Wirksamkeit von Schlüsselkontrollen, ein probates Mittel. Schlüsselkontrollen sind dabei als Kontrollen definiert, die einen ganz wesentlichen Einfluss auf die Risikohöhe oder die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden haben.

Bei Verstoß gegen § 130 OWiG kann eine Pflichtverletzung, die als Straftat gewertet wird, mit einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro geahndet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten orientiert sich die Strafe an dem angedrohten Höchstmaß der Geldbuße.

Ansprechpartner: Christof Merz (Geschäftsbereichsleiter)

MaComp – Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat vom 21. Dezember 2009 bis zum 13. Februar 2010 den Entwurf eines Rundschreibens "Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp)" zu schriftlichen Konsultation freigegeben.

Anlass für das Rundschreiben war die Feststellung, dass die Compliance-Funktion in den Instituten häufig nicht ihrer Bedeutung entsprechend ausgestaltet ist und die Compliance-Beauftragten somit ihre Aufgabe nicht sicherstellen können.

Auch wenn die MaComp auf Versicherungsunternehmen keine unmittelbare Anwendung finden, sollte doch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung die Ausstrahlungswirkung genau betrachtet werden.

Die MaComp dürften für die Praxis eine wichtige Hilfestellung für die Auslegung und Tragweite von Compliance bieten. Auch wenn der Begriff Compliance immer wieder durch die Aufsicht aufgegriffen wird, so ist doch zu konstatieren, dass Compliance in der Versicherungswirtschaft bisher lediglich nach 64a VAG als Verpflichtung definiert ist über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen, welche die Einhaltung der von ihnen zu beachtenden Gesetze und Verordnungen sowie der aufsichtsbehördlichen Anforderungen gewährleistet. Der englischsprachige Begriff wurde jedoch auch in der Bankgesetzgebung erst nachträglich der inhaltlichen Beschreibung zugefügt.

Aufgaben von Compliance I

- Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben durch Festlegung angemessener Grundsätze und Einrichtung von Verfahren (Organisations- und Arbeitsanweisungen)
- Sicherstellung der effektiven Ausgestaltung sowie der regelmäßigen und ordnungsgemäßen Durchführung vorzunehmender Kontrollhandlungen
- Einbindung bei:
 - Ermittlung der Compliance-Relevanz der Mitarbeiter
 - Prozesse zur Ausgestaltung und Prüfung neuer Produkte
 - Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen, Märkte oder Handelsplätze
 - Festlegung der Vertriebsziele sowie der Bonuszahlungen für Mitarbeiter
- regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf
 - gesetzliche Neuerungen
 - neu erlassene Verlautbarungen der Bundesanstalt
 - andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen
 - Änderungen der Unternehmensorganisation und Organisations- und Arbeitsanweisungen

AKTUELLES

In größeren Organisationen scheint es grundsätzlich sinnvoll, die Trennung von Compliance und Recht zu verlangen. Gleichwohl ist es aus wirtschaftlichen und prozessualen Gründen für kleine und mittelgroße Unternehmen angebracht, alle Funktionen in einer Abteilung zusammenzufassen, um somit Synergien zu realisieren und widersprüchliche rechtliche Einschätzungen zu vermeiden. Diese sollten aber durch prozessunabhängige Kontrollen regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sicherzustellen wäre jedoch eine direkte Berichtspflicht von Compliance an den Vorstand, unbeschadet der organisatorischen Einbindung in eine Abteilung.

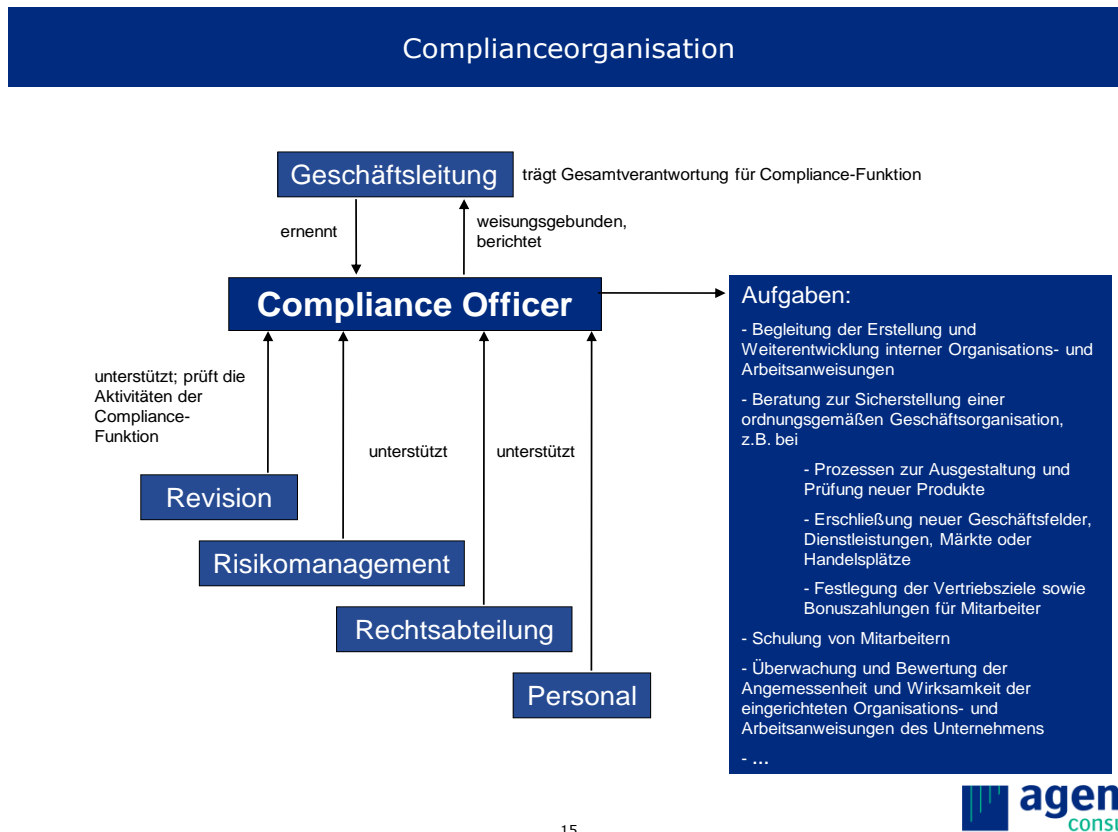
Der Beschreibung der Aufgaben der Compliance-Funktion in den MaComp liegt entsprechend europarechtlichen Vorgaben eine weite Auslegung des WpHG Textes zugrunde, die die Möglichkeiten der sekundären Rechtsetzung durch die Aufsichtsbehörde nutzt. Compliance wird bei der Ausgestaltung der Prozesse und der Prüfung neuer Produkte, der Erschließung neuer Geschäftsfelder etc. sowie der Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden zukünftig einzubeziehen sein. Diesem Prozess wird sich auch die Versicherungswirtschaft nicht entziehen können.

Die Compliance-Funktion soll die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Organisations- und Arbeitsanweisungen durch die Geschäftsbereiche und die Mitarbeiter des Unternehmens sicherstellen. Vor dem Hintergrund einer immer größeren Regulierungsflut und rechtlicher Bestimmungen ist die Delegation der eigentlichen Geschäftsführungsaufgabe Compliance auf eine eigene Organisationseinheit auch für die Versicherungswirtschaft durchaus wünschenswert, unabhängig davon, ob man die Compliance-Funktion als eine Organisationseinheit wahrnimmt oder als funktional selbstständigen Bestandteil der Rechtsabteilung sieht.

Durch die Aufgabenzuweisungen hinsichtlich der Überwachungsfunktionen nach WpHG wird die Aufgabe der Rechtsabteilung nicht geschmälert - ihr obliegt nach wie vor die rechtliche Würdigung des Vorgangs. Es scheint aber sinnvoll, Spezialisten mit der Untersuchung zu beauftragen, die alle notwendigen Tatsachen und Vorkommnisse analysieren. Dabei kann die Mithilfe der Rechtsabteilung bei der juristischen Wertung durchaus erstrebenswert sein. Somit ist auch eine Anwendung auf die Versicherungswirtschaft sinnvoll.

AKTUELLES

Die durch die Compliance-Funktion notwendige Definition der Abgrenzung zu diversen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Controlling, Revision, Recht und Compliance) erscheint unabhängig von dem Rundschreiben auch für Versicherungsunternehmen sinnvoll. Die ist mit der Organisationspflicht des Vorstands als auch mit der entsprechenden Aufsichtspflicht des Aufsichtsrates vereinbar.



15



Organisationsrechtlich ist es nicht möglich, eigentliche Revisionsaufgaben, Compliance oder Compliance-Aufgaben der Revision zuzuordnen. Eine klare und proaktive Abgrenzung der Aufgaben ist hier ein probates Mittel für die Versicherungswirtschaft.

Ansprechpartner: Christof Merz (agens Consulting GmbH) und Dr. Jürgen Brockhausen (Brockhausen Beratung und Compliance GmbH)

AKTUELLES

Fraud-Seminare 2010

Es erwarten Sie vier Fraud-Specials und ein Fraud-Grundlagen-Seminar in Köln



Fraud-Specials:

- 13.07.10: **Fraud-Präventionsmaßnahmen nach erfolgter Risiko- und Gefährdungsanalyse**
Weitere Informationen:
http://www.agens.com/de/Unternehmen/Publikationen_und_News/News/2009/fraud_13072010.php
- 14. – 15.07.10: **Fraud-Sonderuntersuchungen und Deliktrevisionen**
Weitere Informationen:
http://www.agens.com/de/Unternehmen/Publikationen_und_News/News/2009/fraud_1415072010.php
- 28.09.10: **Juristische Grundlagen für das Fraud-Management**
Weitere Informationen:
http://www.agens.com/de/Unternehmen/Publikationen_und_News/News/2009/fraud_280910.php
- 29.09.10: **IT-Forensik**
Weitere Informationen:
http://www.agens.com/de/Unternehmen/Publikationen_und_News/News/2009/fraud_29092010.php

Fraud-Grundlagen-Seminar:

Darüber hinaus bieten wir Ihnen Ende des Jahres eine Fraud-Prävention-Tagesveranstaltung an. Hier wird Fraud Grundlagen Know-how vermittelt und die Möglichkeit gegeben, Erfahrungen mit anderen Teilnehmern auszutauschen:

- 25.11.10: **„Prävention von wirtschaftskriminellen Handlungen
Aktuelles, Trends und Praxisbeiträge“**
Weitere Informationen:
http://www.agens.com/de/Unternehmen/Publikationen_und_News/News/2009/fraud_251110.php

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Ansprechpartner: Doris Jeska (Assistentin Vertrieb)

LITERATUR



Handbuch Energiehandel

Hans-Peter Schwintowski

ISBN-10: 3503124500

([Mehr ...](#))



Arbeitnehmerdatenschutz und Compliance

Gregor Thüsing

ISBN-10: 3406604978

([Mehr ...](#))



SAP ERP Financials Controlling

The Complete Resource

David Nowak, Quentin Hurst

ISBN-10: 1592292046

([Mehr ...](#))



Tax Fraud & Forensic Accounting

Umgang mit Bilanzmanipulation, Korruption und Untreue

Christian Hlavica, Frank Hülsberg, Uwe Klapproth

ISBN-10: 3834914290

([Mehr ...](#))



Compliance: Aufbau - Management - Risikobereiche

Christof Beste, Stefan Blum,

Ina Brock, Alfred Dierlamm,

Davis Elshorst, Hermann

Geiger

ISBN-10: 3811436481

([Mehr ...](#))



Controlling von Geschäftsprozessen

Frank Ahlrichs, Thilo Knuppertz

ISBN-10: 3791029789

([Mehr ...](#))



Projektmanagement Lexikon

Erhard Motzel

ISBN-10: 3406586619

([Mehr ...](#))



Projektmanagement

Praxisleitfaden zur erfolgreichen Steuerung von Projekten

Tom Alby

ISBN-10: 3446420207

([Mehr ...](#))

SEMINARTERMINE

Im Folgenden möchten wir Ihnen wieder ausgewählte Seminare des agens Revisionsteams vorstellen.

Mai bis Juni 2010

Berichterstattung der Internen Revision - DIIR (Mehr...)	03. – 05.05.2010
Interne Kontrollsysteme gestalten und prüfen (IKS I) - DIIR (Mehr...)	03. – 05.05.2010
Einführung in die Interne Revision - DIIR (Mehr...)	03. – 06.05.2010
Einstieg in die Anwendung und Prüfung der SAP Finanzbuchhaltung im öffentlichen Dienst - DIIR (Mehr...)	03. – 04.05.2010
Interne Kontrollsysteme gestalten und prüfen (IKS) - DVA (Mehr...)	04. – 06.05.2010
Prüfung der Finanzbuchhaltung in SAP (FI) - DIIR (Mehr...)	05. – 06.05.2010
Prüfen der Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen - AIR (Mehr...)	05. – 07.05.2010
IT-Revision für Revisionsleiter - DIIR (Mehr...)	17. – 18.05.2010
Der Faktor Mensch im Prozess - AIR (Mehr...)	17. – 18.05.2010
Gesprächs- und Verhandlungstechniken für Prüfer der EU-Finanzkontrolle – agens (Mehr...)	17. – 18.05.2010
Grundlagen der Führungswirkungsprüfung - DIIR (Mehr...)	19. – 20.05.2010
Einführung in die Interne Revision - SVIR (Mehr...)	31.05. – 03.06.2010
Reporting - Arbeitsergebnisse verständlich und wirksam darstellen - DVA (Mehr...)	07. – 09.06.2010
Interne Kontrollsysteme gestalten und prüfen (IKS I) - DIIR (Mehr...)	07. – 09.06.2010
Einführung in die Interne Revision - DIIR (Mehr...)	07. – 10.06.2010
Der Revisionsbericht - Teil 2 – Haub + Partner (Mehr...)	10. – 11.06.2010
Prüfen der Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen - DIIR (Mehr...)	14. – 16.06.2010
Interne Kontrollsysteme gestalten und prüfen (VKS-Systemprüfungen) für Prüfer der EU-Finanzkontrolle – agens (Mehr...)	22. – 24.06.2010
Revision der IT-Sicherheit – Haub + Partner (Mehr...)	23.06.2010

Ansprechpartner: Dr. Peter Wesel (Senior Berater)

MICROSOFT EXCEL

Microsoft Excel

Auch wenn Microsoft Excel in vielen Unternehmen ein weit verbreitetes Standardprodukt ist, bleiben eine Anzahl Funktionen im Alltag verborgen. Wir möchten an dieser Stelle Hilfeleistung bieten und Ihnen regelmäßig über ausgewählte Funktionen/Formeln berichten.

Einfügung einer Excel-Tabelle in eine Word-Datei

Im Rahmen der Revisionstätigkeit verwenden Mitarbeiter MS-Office-Anwendungen wie z. B. Word und Excel, um bestimmte Aufgaben schnell und effizient zu erledigen. In Excel werden häufig Daten in einer Tabelle analysiert und anschließend zwecks Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse in eine Word-Datei eingefügt.

Die in der Excel-Tabelle erfassten Ergebnisse kann man als Ausschnitt in eine Word-Datei einfügen. Dabei verliert die eingefügte Tabelle ihre Excel-Funktionen und kann wie eine in Word erstellte Tabelle nur eingeschränkt bearbeitet werden.

Um die Excel-Funktionen weiterhin in Word verwenden zu können, besteht die Möglichkeit ein sogenanntes „Excel-Objekt“ in Word einzufügen. Dies hat den Vorteil, dass man in der Word-Datei analog Excel „rechnen“ kann.

Im Weiteren wird erläutert, wie ein sogenanntes „Excel-Objekt“ in die Word-Datei eingefügt werden kann. Dafür müssen folgende Schritte vorgenommen werden:

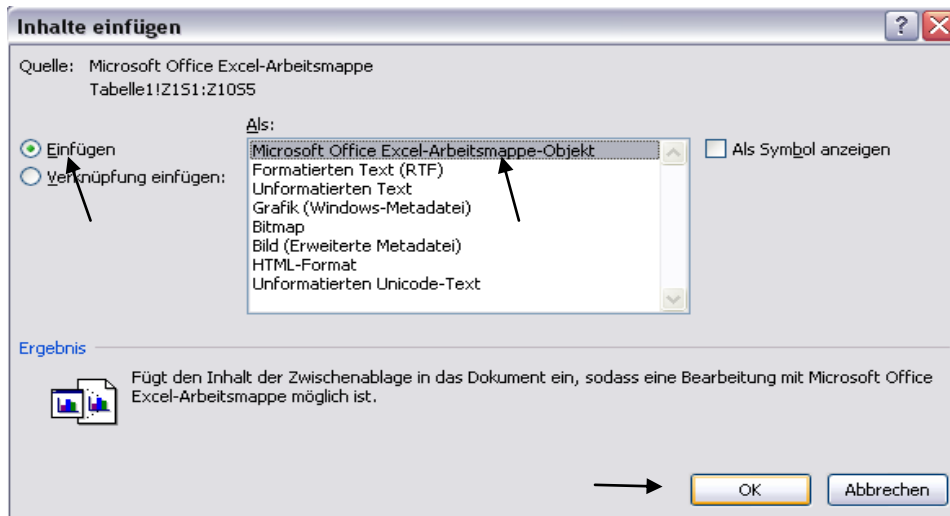
1. Markieren Sie den Zellbereich in der Excel-Datei, der in der Word-Datei eingefügt werden soll. Wählen sie dann die Funktion „Kopieren“. Danach wechseln Sie zum Zieldokument und klicken mit der linken Maustaste an die Stelle, an der die Tabelle eingefügt werden soll.

Prüfobjekte	angemessen /erfüllt	leichtes Verbesserungspotenzial	deutliches Verbesserungspotenzial	unzureichend
I. Finanz-Rechnungswesen	1	0	1	0
II. Controlling	2	1	0	0
III. Recht	1	3	0	0
IV. Marketing	3	1	0	0
V. Vertrieb	0	0	1	0
VI. IT	0	1	1	0
VII. Kundencenter	0	0	1	0

2. In dem Zieldokument aktivieren Sie das Register „START“ und klicken in der Gruppe Zwischenablage auf den Pfeil der Schaltfläche „Einfügen“. In der erscheinenden Drop-Downliste wählen Sie dann „Inhalte Einfügen“.

MICROSOFT EXCEL

3. In dem nun erscheinenden Fenster wählen Sie die Option „Einfügen“ und den Eintrag „Microsoft Office Excel-Arbeitsmappe-Objekt“.



Durch die Auswahl der Option „Einfügen“ wird eine vollständige Kopie eingefügt. Die Änderungen in der Kopie haben keine Auswirkungen auf das Originaldokument.

Bestätigen Sie Ihre Auswahl mit „OK“ und das ausgewählte Objekt wird in der Word-Datei eingefügt.

	A	B	C	D	E
1		Prüfungsergebnisse			
2		(Kategorisierung von Einzelfeststellungen)			
3	Prüfobjekte	angemessen /erfüllt	leichtes Verbesserungspotenzial	deutliches Verbesserungspotenzial	unzureichend
4	I. Finanz-Rechnungswesen	1	0	1	0
5	II. Controlling	2	1	0	0
6	III. Recht	1	3	0	0
7	IV. Marketing	3	1	0	0
8	V. Vertrieb	0	0	1	0
9	VI. IT	0	1	1	0
10	VII. Kundencenter	0	0	1	0

Durch einen Doppelklick auf die Tabelle in Word erhält diese einen schraffierten Rand und ein Aussehen wie in Excel. Die Excel-Symbolleiste wird eingeblendet und man kann nun den Tabelleninhalt wie in Excel bearbeiten.

Um wieder zurück in die Word-Ansicht mit der Word-Symbolleiste zu gelangen, ist nur ein Klick außerhalb der Tabelle erforderlich.

Ansprechpartner: Oleksandr Krasnopolsky (Berater)

WHO IS WHO



O. Arnold
Senior Berater

Welches war Ihr schönstes Musikerlebnis?

Daliah Lavi (die Löwin von Juda, die wenigsten werden sie noch kennen) bei ihrer Abschiedstournee in Hamburg 2009.

Welche Freizeitaktivitäten üben Sie aus?

Tja, Fahrrad fahren... vielleicht ein wenig engagierter. Am 2. Juli um 21:15 Uhr stehen 315 km Sjaelland rundt in Dänemark an... Zeit, mit dem Training zu beginnen.

Was hat Sie am meisten beeindruckt?

Dass die Politik so „beständig“ ist. Man kann wählen, wen man will, ändern tut sich meist nichts. Als Optimist wähle ich natürlich trotzdem! ...und manchmal habe ich auch winzige Erfolge gesehen...

Was können Sie besonders gut kochen?

Schweizer Käsefondue, natürlich nicht aus der Fertigpackung. Bei einem 2-Jahresprojekt in der Schweiz gelernt.

Was beherrschen Sie im Haushalt besonders gut?

Die Kaffeepause mit meiner Putzfee, ich mache Cappuccino für sie und Espresso für mich.

Was haben Sie als schönstes Käuferlebnis empfunden?

Den Oldie, eine Diane Caban, die ich zurzeit restaurieren lasse. Die Geschichte finden Sie unter www.oarnold.com.

Was treibt Sie an?

Dass der Traum, den ich mit 30 hatte – Pensionierung mit 50 – einem anderen Traum – Spaß bei der Arbeit auch mit 60+ – gewichen ist.

Welche Themen würden Sie gern beschleunigen?

Ich bin bestrebt, die Dinge, die ich zu verantworten habe und beeinflussen kann, zügig und mit hoher Qualität zu erledigen. Wenn wir das alle tun, müssen wir selten mal was beschleunigen.

Was sind Ihre persönlichen Motivationen?

Dass ich als Berater von 1980 bis heute immer wieder Partner auch bei Kunden gefunden habe, die mindestens so engagiert sind wie ich. Das spornt ungemein an, weil es Freude macht.

Wen bewundern Sie am meisten?

Ich habe im Laufe meiner 62 Jahre festgestellt, dass all diejenigen, die ich bewundert habe, ebensolche Mängel hatten wie ich. Heute bewundere ich mehr diejenigen, die man nicht sieht, z.B. die Krankenschwester, die dem Sterbenden die Hand hält.

Was tun Sie, um sich zu entspannen?

Die letzten drei relativ ruhigen Jahre haben sehr zur Entspannung beigetragen. Um das noch zu steigern, hilft ein BMW-Wintertraining in Lappland, ein ADAC Rallye-Training in Österreich oder ein Renntraining auf dem Nürburgring. Die Entspannung erfolgt dann regelmäßig am Abend eines jeden Trainingstages.

Wo hätten Sie gern Ihren Zweitwohnsitz?

In Ellerau! Nein, Spaß beiseite, es gibt auf den Malediven Inseln für 5.000 Euro. Problem ist nur das Haus, das man vielleicht doch haben sollte. Die Materialtransportkosten sind doppelt so hoch wie die Baukosten...

Nennen Sie ein unentdecktes Traumreiseziel:

Ich werd´ den Teufel tun und mein unentdecktes Reiseziel hier an die große Glocke hängen ;-))

Was gefällt Ihnen an der agens am besten?

Dass ich seit 1980 dabei bin und sie immer noch mag.

IMPRESSUM



agens Consulting GmbH
Buchenweg 11 - 13, 25479 Ellerau
Ein Unternehmen der [agens Gruppe](#)
HRB 3660 NO AG Kiel

Fon: +49 4106 7777-0

Fax: +49 4106 7777-333

Internet: <http://www.agens.com>

E-Mail: <mailto:info@agens.com>

Geschäftsführer (vertretungsberechtigt im Sinne § 6 EGG/§ 6 TDG):

Dr. Stefan Giesecke, Florian Lang, Klaus Leitner

USt.-IDNr. : DE 176972447

Aktuelle Anzahl der Ausgaben (im Zwei-Monatsrhythmus): ca. 6.500

Zum Bestellen bzw. Abbestellen des „agens Audit & Risk Newsletters“ schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem jeweiligen Betreff und Ihrem Namen an die folgende E-Mail Adresse:

rev-ace-newsletter-akte-pf@agens.com

Disclaimer

Alle Links zu externen Anbietern wurden zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme auf ihre Richtigkeit überprüft. Da sich das Internet jederzeit wandelt, kann die agens Consulting GmbH nicht garantieren, dass diese Links zum Zeitpunkt des Besuchs a) noch zum Ziel führen oder b) noch dieselben Inhalte besitzen, wie zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Insbesondere macht sich die agens Consulting GmbH nicht die Inhalte der Links zu Eigen und übernimmt dafür auch keine Verantwortung. Links zu externen Anbietern stellen keine Wertung oder eine Empfehlung der agens Consulting GmbH dar.

Der Inhalt dieses Newsletters ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Genehmigung der agens Consulting GmbH darf der Inhalt dieser Seite in keiner Form reproduziert und/oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© agens Consulting GmbH, Ellerau, Deutschland, 2010. All rights reserved.

Stand: 03.Mai 2010